

**10. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989**  
**vom 14.12.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22.12.1989 in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 17.12.1999 wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 8 Abs. 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:**

7a) Sofern der Gebührenpflichtige nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Grundstückes oder der bebauten oder befestigten Flächen des Grundstückes oder sonstiger Umstände des Einzelfalles eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr vornehmen.

**2. § 8 Abs. 10 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Für das Einleiten von Schmutzwasser:   | 5,73 DM/m <sup>3</sup> |
| b) Für das Einleiten von Niederschlagswasser:   | 1,69 DM/m <sup>2</sup> |
| wobei bei einer angeschlossenen Grundstücksfläche von 1 - 1.000 m <sup>2</sup><br>jeweils auf volle 25 m <sup>2</sup> aufzurunden ist, bei einer angeschlossenen<br>Grundstücksfläche ab 1.001 m <sup>2</sup> die tatsächliche Fläche zugrunde zu<br>legen ist. |                        |
| c) Für Wasserzähler gem. den Absätzen 3 und 5:  | 0,85 DM/Zähler/Monat.  |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 22. Dezember 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 15. Dezember 2000

Gez. Korfmeier  
Bürgermeister